

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/RC/2007/30
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/30)

14. Juni 2007

Original: Englisch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 11. bis 21. September 2007)

TOP 5

HARMONISIERUNG MIT DEN UN-EMPFEHLUNGEN FÜR DIE BEFÖRDERUNG GEFÄHR- LICHER GÜTER

Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN- Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter

ALLGEMEINES

1. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter hat vom 22. bis 24. Mai 2007 unter dem Vorsitz von Herrn C. Pfauvadel (Frankreich) im Palais des Nations in Genf getagt.
2. Vertreter Deutschlands, Frankreichs, der Niederlande, Norwegens, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) haben an der Sitzung teilgenommen.
3. Die Tagung wurde wie vereinbart in englischer Sprache ohne Verdolmetschung durchgeführt. Die vom Sekretariat vorbereitete Dokumentation und die Tagesordnung wurden als informelle Dokumente auf der Website der Transportabteilung der UNECE wie folgt zur Verfügung gestellt:
 - ECE/TRANS/WP.15/AC.1/HAR/1: Vorläufige Tagesordnung
 - ECE/TRANS/WP.15/AC.1/HAR/2007/1: Harmonisierungsanträge (Sekretariat der UNECE)
 - ECE/TRANS/WP.15/AC.1/HAR/2007/2: Kommentare (Sekretariat der OTIF).

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

4. Hintergrunddokumente waren der Bericht des UN-Expertenausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter und für das global harmonisierte System für die Klassifizierung und Bezeichnung von chemischen Produkten mit seinen Anlagen, der vom Sekretariat in den Dokumenten ST/SG/AC.10/34 und -/Add.1 und 2 veröffentlicht wurde.
5. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe nimmt die vom Sekretariat vorbereitete vorläufige Tagesordnung an.

HARMONISIERUNG DES RID/ADR/ADN MIT DEN UN-EMPFEHLUNGEN FÜR DIE BEFÖRDERUNG GEFÄHRLICHER GÜTER – MODELLVORSCHRIFTEN

6. Die von der Ad-hoc-Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Änderungsentwürfe zum RID/ADR/ADN sind im Addendum zu diesem Bericht (OTIF/RID/RC/2007/30/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/30/Add.1) zusammengestellt. Die Arbeitsgruppe ist sich einig, dass die nachstehenden Kommentare der Gemeinsamen Tagung zur Kenntnis gebracht werden sollten. Einige Texte werden für eine Entscheidung der Gemeinsamen Tagung in eckige Klammern gesetzt.

Begriffsbestimmung für Kleincontainer

7. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe bemerkt, dass die Begriffsbestimmung für Kleincontainer im derzeitigen RID/ADR/ADN von der in der 15. Ausgabe der UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter (UN-Modellvorschriften) und in den IAEA-Vorschriften für die Beförderung radioaktiver Stoffe insofern abweicht, als das RID/ADR/ADN für Kleincontainer ein Mindestvolumen von 1 m³ festlegt, während in den UN-Modellvorschriften und in den IAEA-Vorschriften kein derartiger unterer Grenzwert erscheint. Die Arbeitsgruppe schlägt vor, die Begriffsbestimmung an die der UN-Modellvorschriften und der IAEA-Vorschriften anzupassen.
8. Ein Mitglied des Sekretariats weist auf die ISO-Definition für Frachtcontainer hin, in der das minimale Innenvolumen für Frachtcontainer auf 1 m³ festgelegt ist (ISO 830:1981).
9. Es wird bemerkt, dass dieser minimale Grenzwert für das Innenvolumen zwar nicht in den IAEA-Vorschriften erscheint, dass aber Container, die für die Beförderung radioaktiver Stoffe als IP-2- oder IP-3-Versandstücke verwendet werden und als Verpackungen gelten, verschiedene Anforderungen gemäß Absatz 6.4.5.4.4 erfüllen müssen, die nicht gelten, wenn Container für die Beförderung anderer gefährlicher Güter in loser Schüttung verwendet werden. Deshalb ist die Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Ansicht, dass in der allgemeinen Begriffsbestimmung für Container mit der Ausnahme für radioaktive Stoffe ein minimales Innenvolumen von 1 m³ aufgenommen werden sollte.
10. Es wird vereinbart, dass die Begriffsbestimmungen für offener Container, Kleincontainer, Großcontainer, geschlossener Container und bedeckter Container wie bei den Begriffsbestimmungen betreffend Großpackmittel (IBC) unter der Begriffsbestimmung für Container aufgeführt werden sollten.

Begriffsbestimmung für unilaterale Zulassung (Klasse 7)

11. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe beschließt, die derzeitige Bem. zur Begriffsbestimmung beizubehalten, wonach die unilaterale Zulassung einer Bauart, die von der zuständigen Behörde eines Ursprungslandes erteilt wurde, das kein COTIF-Mitgliedstaat / keine Vertragspartei des ADR oder ADN ist, durch die zuständige Behörde des ersten von der Sendung berührten COTIF-Mitgliedstaates / der ersten von der Sendung berührten Vertragspartei des ADR/ADN anerkannt werden muss. In diesem Zusammenhang sollte auch auf Unterabschnitt 6.4.22.6 verwiesen werden.

Freigestellte Versandstücke (Klasse 7)

12. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe nimmt zur Kenntnis, dass der Absatz 1.7.1.5.1 das Verzeichnis der Vorschriften enthält, die für die Beförderung freigestellter Versandstücke gelten, und der Absatz 1.7.1.5.2 ein Verzeichnis von Vorschriften enthält, die nicht für freigestellte Versandstücke gelten. Da jedoch das RID/ADR/ADN Vorschriften enthält (z.B. Kapitel 1.5 und 1.6, Teil 7 usw.), die nicht in den UN-Modellvorschriften aufgeführt sind, wird die Frage aufgeworfen, ob das Verzeichnis der geltenden oder nicht geltenden Vorschriften ergänzt werden sollte. Die für die Klasse 7 zuständigen Behörde sollten diesbezüglich konsultiert werden.

Notfallmaßnahmen für die Klasse 7

13. Die Gemeinsame Tagung sollte entscheiden, ob eine Aufnahme der Unterabschnitte 1.7.2.5 und 1.7.2.6 in das RID/ADR/ADN sachdienlich ist.

Strahlenschutzprogramm

14. Man ist sich einig, dass der Text des Unterabschnitts 1.3.2.4 durch einen Verweis auf Unterabschnitt 1.7.2.7 ersetzt und in Unterabschnitt 1.7.2.7 einen Verweis auf die Begriffsbestimmung für Beschäftigte in Abschnitt 7.5.11 Sondervorschrift CW/CV 33 Bem. 3 aufgenommen werden sollte.

Gering dispergierbare radioaktive Stoffe

15. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe nimmt zur Kenntnis, dass in der derzeitigen Begriffsbestimmung für gering dispergierbare radioaktive Stoffe in Unterabschnitt 2.2.7.2 des RID/ADR/ADN eine Bem. enthalten ist, die auf die Beförderung als Luftfracht in Typ B(U)- oder Typ B(M)-Versandstücken Bezug nimmt, und dass der Begriff "gering dispergierbare radioaktive Stoffe" mit dem Luftverkehr verknüpft ist. In der Folge erscheinen verschiedene Vorschriften für gering dispergierbare Stoffe nicht im RID/ADR/ADN, und die entsprechenden Absätze der UN-Modellvorschriften bleiben offen (z.B. Unterabschnitt 6.4.8.14). Andere Vorschriften betreffend gering dispergierbare Stoffe sind jedoch im RID/ADR/ADN enthalten (z.B. in den Unterabschnitten 6.4.22.5 und 6.4.23.9). Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass diese Bem. nicht unter den neuen Begriffsbestimmungen des Absatzes 2.2.7.1.2 aufgenommen werden sollte und dass alle Vorschriften für gering dispergierbare radioaktive Stoffe im RID/ADR/ADN erscheinen sollten. Das Sekretariat wird gebeten, die fehlenden Texte in den Antrag für die Harmonisierung mit den UN-Modellvorschriften aufzunehmen.

Typ C-Versandstücke (Klasse 7)

16. Die vom Sekretariat der OTIF vorgeschlagene Aufnahme einer Bem. in Absatz 2.2.7.2.4.6.4, die der derzeitigen Bem. in Absatz 2.2.7.7.1.6 entspricht und die darauf hinweist, dass Typ C-Versandstücke per Luftfracht mit Aktivitäten befördert werden dürfen, die über den für Luftfracht zugelassenen Grenzwerten für Typ B(U)- oder Typ B(M)-Versandstücken liegen, wird als unnötig angesehen, da diese Bem. nur erläutert, warum diese Typ C-Versandstücke als Luftfracht befördert werden dürfen, während sie vor oder nach einer Luftbeförderung in der Tat auch durch Landverkehrsträger befördert werden können.

Beförderung von Tierkörpern, die mit ansteckungsgefährlichen Stoffen der Klasse 6.2 Kategorie B behaftet sind

17. Es wird vereinbart, anstelle der Aufnahme der Sondervorschrift 341 für die UN-Nummer 3373 in Kapitel 3.2 Tabelle A wie für die UN-Nummern 2814 und 2900 eine besondere Eintragung für UN 3373 einzufügen, die für die Beförderung von tierischem Material vorgesehen ist.

18. Da die Frage alternativer Verpackungen für tierisches Material, das unter den UN-Nummern 2814, 2900 und 3373 befördert wird, nun in den UN-Modellvorschriften durch zusätzliche Vorschriften in den Verpackungsanweisungen P 620 und P 650 geregelt wird, die auf den Unterabschnitt 4.1.3.7 verweisen, ist man sich einig, dass für die UN-Nummern 2814 und 2900 die Beibehaltung eines Verweises auf die Verpackungsanweisung P 099 in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (8) nicht mehr erforderlich ist.
19. Es wird jedoch bemerkt, dass der Text des Unterabschnitts 4.1.3.7 in den UN-Modellvorschriften vom Text des RID und des ADR abweicht, der auf multilaterale Vereinbarungen verweist. Aus diesem Grund wird vereinbart, die Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.3.7 der UN-Modellvorschriften in einem neuen Unterabschnitt 4.1.8.6 aufzunehmen, der die Verwendung alternativer Verpackungen für die Beförderung tierischen Materials unter denselben Bedingungen wie in den UN-Modellvorschriften zulässt, und in den Verpackungsanweisungen P 620 und P 650 auf diesen Unterabschnitt 4.1.8.6 zu verweisen (siehe jedoch auch Absätze 40 und 41).
20. In Kapitel 1.6 sollte eine neue Übergangsvorschrift aufgenommen werden, um Beförderungen in Übereinstimmung mit der EG-Verordnung 1774/2002 (Fußnote 7 zum zweiten Satz des Absatzes 2.2.62.1.12.2) unter Berücksichtigung der Tatsache zuzulassen, dass Schüttgut-Container BK 1 und BK 2 von der zuständigen Behörde zuzulassen sind, wenn sie nicht dem CSC entsprechen, und dass bisher nur sehr wenige Schüttgut-Container in Übereinstimmung mit Abschnitt 6.11.4 zugelassen worden sind.
21. Es wird ebenso vereinbart, in Absatz 2.2.62.1.12.2 einen zweiten Unterabsatz aufzunehmen, in dem erläutert wird, wie tierisches Material zuzuordnen ist, das mit Krankheitserregern der Kategorie B behaftet ist, und in dem festgelegt wird, dass ansteckungsgefährliche Stoffe für Tiere, die nur in Kulturen der Kategorie A zuzuordnen wären, der Kategorie B zuzuordnen sind. Nach Ansicht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe hätte dies auch in die UN-Modellvorschriften aufgenommen werden müssen.

Düngemittel, Lösung, mit freiem Ammoniak (UN 1043)

22. Da die UN-Nummer 1043 für Beförderungen im Nachlauf zu einer Luft- oder Seebeförderung verwendet werden darf, ist die Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Meinung, dass die Gemeinsame Tagung darüber entscheiden sollte, ob in den verschiedenen Spalten der Tabelle A des Kapitels 3.2 Vorschriften zugeordnet werden sollten.

Vorschriften für Tanks

23. Die Tank-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung sollte die Auswirkungen der neuen UN-Modellvorschriften auf RID/ADR-Tanks prüfen. Das Sekretariat wird gebeten, ein informelles Dokument vorzubereiten, in dem die zu prüfenden Fragen aufgeführt sind.

Sondervorschriften für Luftfracht

24. Da einer Luftbeförderung eine Landbeförderung vorausgeht oder folgt, sind einige Delegationen der Ansicht, dass alle in den UN-Modellvorschriften enthaltenen Sondervorschriften für die Luftbeförderung auch im RID/ADR/ADN erscheinen sollten. Die Gemeinsame Tagung wird gebeten, dieses Thema zu erörtern.

Beförderung umweltgefährdender fester Stoffe in loser Schüttung (UN 3077)

25. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe nimmt zur Kenntnis, dass die Beförderung dieser Stoffe in geschlossenen Schüttgut-Containern (BK 2) durch die UN-Modellvorschriften zugelassen wird. Einige Delegationen sind der Ansicht, dass im Landverkehr auch bedeckte Schüttgut-Container (BK 1) zugelassen werden sollten. Die Gemeinsame Tagung wird gebeten, diese Frage zu erörtern. In diesem Zusammenhang wird bemerkt, dass in der Spalte (17) der Tabel-

le A des RID/ADR die Sondervorschrift VW/VV 3 zugeordnet ist, wonach derzeit nur bedeckte Container mit ausreichender Belüftung zugelassen sind. Die Gemeinsame Tagung wird um Prüfung gebeten, ob die Sondervorschrift VW/VV 1 nicht besser geeignet wäre.

Gemische nicht gefährlicher fester Stoffe und umweltgefährdender Stoffe (Sondervorschrift 335)

26. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe bemerkt, dass die Sondervorschrift 335 nicht die Frage beantwortet, wie derartige Gemische befördert werden müssen, wenn zum Zeitpunkt des Verladens des Stoffes oder des Verschließens der Verpackung oder des Wagens/Fahrzeugs freie Flüssigkeit sichtbar ist. Es wird vereinbart, eine neue Sondervorschrift 654 vorzuschlagen, die darauf hinweist, dass das Gemisch in diesem Fall der UN-Nummer 3082 zuzuordnen ist.

ADR-Tunnelcodes für Gegenstände

27. Da die Beförderung von Gegenständen der UN-Nummer 3478 in loser Schüttung nicht zugelassen ist, ist die Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Ansicht, dass in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (15) der Tunnelcode D besser geeignet ist als der Tunnelcode B1D. Es wird bemerkt, dass diese Frage von der Regierung Portugals in Zusammenhang mit Gegenständen wie Druckgaspackungen aufgeworfen wurde und diese Angelegenheit bei der nächsten Sitzung der UNECE-Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) behandelt werden wird.

Brennstoffzellen-Kartuschen

28. Es wird bemerkt, dass der letzte Satz der Sondervorschrift 328 der UN-Modellvorschriften, die allgemein für alle Eintragungen für Brennstoffzellen-Kartuschen (UN-Nummern 3476, 3477, 3478 und 3479) gilt, nur für Brennstoffzellen-Kartuschen Anwendung findet, die Wasserstoff in einem Metallhydrid enthalten (UN 3479), und auch in der Sondervorschrift 339 erscheint, die speziell für UN 3479 gilt. Aus diesem Grund wird die Ansicht vertreten, dass dieser letzte Satz der Sondervorschrift 328 gestrichen und der UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter entsprechend informiert werden sollte.

Neues Kapitel 3.5 (Freigestellte Mengen)

29. Beim Vergleich der Überschriften der Kapitel 3.4 und 3.5 vertritt die Ad-hoc-Arbeitsgruppe die Meinung, dass die Überschrift des Kapitels 3.4 in "In begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter" geändert werden sollte. Die Tatsache, dass diese Kapitel teilweise Freistellungen behandeln, ist in Unterabschnitt 1.1.3.4 wiedergegeben, in dem ein neuer Absatz 1.1.3.4.3 für freigestellte Mengen hinzugefügt werden sollte.
30. Es wird die Frage aufgeworfen, ob den Absätzen a) und b) des Unterabschnitts 3.5.1.1 entsprechende Absätze in Kapitel 3.4 aufgenommen werden sollten, d.h., ob die allgemeinen Vorschriften für die Unterweisung des Kapitels 1.3 und die Vorschriften für die Klassifizierung für die Beförderung gefährlicher Güter in begrenzten Mengen gelten sollten. Darüber hinaus wird die Frage aufgeworfen, ob die Vorschriften des Kapitels 1.8 (Sicherheitsberater) für Beförderungen nach Kapitel 3.5 gelten sollten, da Beförderungen unter den Grenzwerten des Unterabschnitts 1.1.3.6 und Beförderungen unter den Freistellungen der Kapitel 3.3 und 3.4 freigestellt werden können (siehe Unterabschnitt 1.8.3.2 a)). Die Gemeinsame Tagung könnte diese Angelegenheiten erörtern.
31. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass die Tabelle in Unterabschnitt 3.5.1.2 betreffend die Codes E 0 bis E 5 zu Interpretationsproblemen führen kann, da nicht klar ist, ob die Einheiten "g" und "ml" in der Spalte "höchstzulässige Menge je Innenverpackung" für feste bzw. flüssige Stoffe gilt oder ob der Absender irgendeine Einheit unabhängig vom Aggregatzustand des Stoffes auswählen kann. Dasselbe Problem taucht bei der Spalte "höchstzulässige Menge je Außenverpackung" auf, bei der darüber hinaus nicht angegeben ist, ob es sich bei der Menge um eine Netto- oder Bruttomenge handelt, und bei der nicht angegeben ist, wie bei der

Zusammenpackung von festen und flüssigen Stoffen zu verfahren ist. Das Sekretariat wird gebeten, bei der Tagung des UN-Expertenunterausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter im Juli 2007 Klarheit zu erlangen, so dass die RID/ADR/ADN-Texte zur Vermeidung derartiger Interpretationsprobleme geändert werden können.

32. Man ist sich einig, dass die Abbildung 3.5.1 der UN-Modellvorschriften ohne Abbildungsnummer unter dem Unterabschnitt 3.5.4.2 erscheinen sollte.
33. Zu Abschnitt 3.5.5 wird die Ansicht vertreten, dass für den Straßenverkehr die höchste Anzahl von Versandstücken (1000) für jedes einzelne Fahrzeug und nicht für die Beförderungseinheit (z.B. Zugfahrzeug und Anhänger) gelten sollte.
34. In Bezug auf Abschnitt 3.5.6 (Dokumentation) vertreten einige Delegationen die Ansicht, dass für den Landverkehr keine Notwendigkeit besteht, in einem Dokument, das möglicherweise die Sendung begleiten kann, einen Vermerk aufzunehmen oder die Anzahl der Versandstücke anzugeben. Die Gemeinsame Tagung könnte diese Angelegenheit erörtern.

Verpackungsanweisungen P 903 und P 903a

35. Es wird bemerkt, dass bestimmte in den Verpackungsanweisungen P 903 und P 903a aufgeführte Verpackungen den Unterabschnitt 4.1.1.3 nicht erfüllen müssen und dass dies in diesen Verpackungsanweisungen angegeben werden sollte. Es wird auch bemerkt, dass in der englischen Fassung (auch der UN-Modellvorschriften) der Anfang des Unterabschnitts 4.1.1.3 korrigiert werden muss.

Verpackungsanweisung IBC 99

36. Es wird bemerkt, dass im RID/ADR/ADN verschiedenen Eintragungen bestimmte IBC-Verpackungsanweisungen zugeordnet wurden, denen in den UN-Modellvorschriften die Verpackungsanweisung IBC 99 zugeordnet ist. Jedoch wurden diesen Eintragungen nicht die entsprechenden W/V-Vorschriften in Spalte (16) zugeordnet (siehe auch OTIF/RID/RC/2007/6 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/6). Das Sekretariat der OTIF wird der Gemeinsamen Tagung ein Dokument zur Lösung eines anderen Problems unterbreiten, das darin besteht, dass für bestimmte Stoffe Sondervorschriften für die Beförderung von Großpackmitteln (IBC) in gedeckten Wagen/Fahrzeugen oder in Wagen mit Decken / gedeckten Fahrzeugen bestehen, nicht jedoch für die Beförderung von Verpackungen.

Verweis auf die zuständige Behörde in den Verpackungsanweisungen P 099, IBC 99 und LP 99

37. Die Aufnahme einer Vorschrift, dass bei der Verwendung dieser Verpackungsanweisungen jeder Sendung eine Kopie der Genehmigung der zuständigen Behörde beizufügen ist oder im Beförderungspapier ein Vermerk aufzunehmen ist, dass die Verpackung von der zuständigen Behörde zugelassen wurde, führt zu einer langen Diskussion bezüglich der Interpretation des Verweises auf die zuständige Behörde im Kontext des internationalen Verkehrs.
38. Es wird daran erinnert, dass in den Fällen, in denen im RID/ADR/ADN nicht das Land der zuständigen Behörde präzisiert wird, ein Verweis auf die zuständige Behörde gemäß der Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1 als Verweis auf die zuständige Behörde interpretiert werden kann, die in jedem einzelnen von der Beförderung berührten Staat als solche bestimmt ist. Dies würde in der Tat das Verfahren für multilaterale Sondervereinbarungen nach sich ziehen (was durch den Verweis auf Unterabschnitt 4.1.3.7 in der Verpackungsanweisung LP 99 bestätigt wird). Es wird die Frage gestellt, ob eine Notwendigkeit für die Beibehaltung dieser Verpackungsanweisungen besteht, wenn die Beförderung unter multilateralen Sondervereinbarungen zu erfolgen hat.

39. Es wird angeregt, in allen diesen drei Verpackungsanweisungen einen Verweis auf Unterabschnitt 4.1.3.7 aufzunehmen und anstelle einer Vorschrift für eine multilaterale Sondervereinbarung den Text des Unterabschnitts 4.1.3.7 unter Verwendung des Textes der UN-Modellvorschriften abzuändern, da der Unterabschnitt 4.1.3.7 der UN-Modellvorschriften genauer festlegt, unter welchen Bedingungen alternative Verpackungen zugelassen werden dürfen.
40. Verschiedene Delegationen sind jedoch der Ansicht, dass diese Verpackungsanweisungen sehr gefährlichen Stoffen zugeordnet sind und dass das Erfordernis einer Zulassung der zu verwendenden Verpackungen durch jeden berührten Staat angemessen ist. Sie sind der Ansicht, dass bei einem Verweis auf Unterabschnitt 4.1.3.7 der UN-Modellvorschriften in jedem Fall festgelegt werden sollte, welche zuständige Behörde gemeint ist (alle zuständigen Behörden, die zuständige Behörde des Ursprungslandes (der Beförderung oder der Sendung)) und wie mit Verpackungen aus RID/ADR-Nichtmitgliedstaaten zu verfahren ist.
41. Die Gemeinsame Tagung wird um Entscheidung gebeten, ob die Verwendung von Verpackungen nach der Verpackungsanweisung P 099, IBC 99 oder LP 99 eine mehrseitige oder eine einseitige Genehmigung erfordert. Im letzteren Fall sollte die Entscheidung hinsichtlich des Verweises auf den neuen Unterabschnitt 4.1.8.6 in den Verpackungsanweisungen P 620 und P 650 (siehe Absatz 19) überdacht werden, da dann stattdessen auf den Unterabschnitt 4.1.3.7 verwiesen werden könnte.

Überschrift des Abschnittes 4.1.8

42. Da in Absatz 19 vorgeschlagen wird, einen neuen Unterabschnitt 4.1.8.6 hinzuzufügen, wäre dieser Abschnitt nicht nur für Stoffe der Kategorie A der Klasse 6.2 anwendbar. Eine Lösung könnte darin bestehen, die Überschrift nicht zu ändern, den Unterabschnitt 4.1.8.5, der dann zu Unterabschnitt 4.1.8.6 wird, beizubehalten und den in Absatz 19 vorgeschlagenen Absatz 4.1.8.6 in 4.1.8.7 umzunummerieren.
43. Das Sekretariat wird gebeten, alle Optionen in eckige Klammern zu setzen.

Kapitel 6.3

44. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe stellt fest, dass der Unterabschnitt 6.1.1.2 des RID/ADR insofern vom entsprechenden Absatz der UN-Modellvorschriften abweicht, als im RID/ADR die Anerkennung der alternativen Prüfverfahren durch die zuständige Behörde gefordert wird. Man ist sich einig, dass dieser Unterschied auch in Unterabschnitt 6.3.2.1 wiedergegeben werden sollte.
45. Bei der Erörterung des Absatzes 6.3.5.1.1 wird auch bemerkt, dass der englische Text des Absatzes 6.1.5.1.1 nicht dem ursprünglichen französischen Text entspricht, in dem gefordert wird, dass die Bauart jeder Verpackung (und nicht nur die Prüfverfahren) von der zuständigen Behörde zugelassen werden muss.
46. Dies führt zu einer langen Diskussion, da verschiedene Delegationen der Meinung sind, dass der Abschnitt betreffend Prüfungen nicht der geeignete Abschnitt für die Aufnahme von Bauartzulassungsvorschriften ist. Es wird zunächst vereinbart, den englischen Text an den deutschen und französischen Text des Absatzes 6.1.5.1.1 anzupassen und dieselbe Anforderung in Absatz 6.3.5.1.1 wiederzugeben. Der Gemeinsamen Tagung könnten dann weitere Anträge für eine logischere Anordnung dieser Vorschrift in jedem einzelnen betroffenen Kapitel unterbreitet werden.

Beförderung von LSA-Stoffen in RID/ADR-Tankcontainern

47. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe nimmt zur Kenntnis, dass die logische Konsequenz der Änderungen in den Absätzen 6.4.5.4.2 und 6.4.5.4.3, die zu einer Harmonisierung mit den Vorschriften der Absätze 625 und 626 der IAEA-Vorschriften und der entsprechenden Interpretation im erläuternden Material der IAEA führen sollen, darin besteht, dass RID-Kesselwagen/ADR-Tankfahrzeuge und RID/ADR-Tankcontainer, die den Vorschriften des Kapitels 6.8 entsprechen, als Typ IP-2- oder Typ IP-3-Versandstücke nur für die Beförderung von LSA-I- und LSA-II-Flüssigkeiten und -Gasen, nicht jedoch für LSA-III-Flüssigkeiten und -Gase verwendet werden dürfen und dass deshalb bei der UN-Nummer 3322 die RID/ADR-Tankvorschriften in den Spalten (12) und (13) der Tabelle A des Kapitels 3.2 gestrichen werden müssten. Die Sachverständigen für die Klasse 7 sollten diese Auswirkung vor der nächsten Gemeinsamen Tagung prüfen.

SONSTIGES

48. Es wird die Frage aufgeworfen, ob auch die Harmonisierung der Vorschriften für wassergefährdende Stoffe des RID/ADR/ADN mit den UN-Modellvorschriften behandelt werden sollte. Es wird daran erinnert, dass das Sekretariat 2005 einen Harmonisierungsvorschlag unterbreitet hatte (Dokument OCTI/RID/GT-III/2005/28 – TRANS/WP.15/AC.1/2005/28), jedoch kein Konsens zu dieser Frage erzielt werden konnte (siehe OCTI/RID/GT-III/2005-A – TRANS/WP.15/AC.1/98 Absätze 31 bis 38).
49. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Internationale Seeschiffahrtsorganisation diesbezügliche Entscheidungen für die Anlage III zum MARPOL und für den IMDG-Code getroffen hat und dass neue Anträge, die diesen Entwicklungen Rechnung tragen, von verschiedenen Regierungen für die Herbstsitzung der Gemeinsamen Tagung unterbreitet werden könnten.

ANNAHME DES BERICHTS

50. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe nimmt den Bericht über ihre Tagung auf der Grundlage eines vom Sekretariat vorbereiteten Entwurfs auf dem Korrespondenzweg an.
